



INTERENTAINMENT
Aktiengesellschaft

**Erklärung
des Vorstandes und des Aufsichtsrats der**

Intertainment AG

**zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“
(in der Fassung vom 21. Mai 2003)**

nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 17. Dezember 2004 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wurde und entsprochen wird. Lediglich folgende Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

- **Ziffer 3.8, Absatz 2: Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG sind der Ansicht, dass die handelnden Organe auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnehmen werden. Daher hat Intertainment in der Vergangenheit bestehende D&O-Versicherungen, die keinen Selbstbehalt vorsahen, nicht geändert, und wird zukünftige D&O-Versicherungen auch nicht mit Selbstbehalt abschließen.

- **Ziffer 4.2.4: Individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsgehälter**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Intertainment wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2004 aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausweisen. Eine individualisierte Veröffentlichung hält Intertainment bei einem Vorstand, der bis 29. Oktober 2004 aus zwei Mitgliedern bestand, für nicht transparenzsteigernd.

- **Ziffer 7.1.2: Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Zwischenberichtes**

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Intertainment AG wird wegen der branchenüblichen Besonderheiten der Abrechnungsmodalitäten die Vier-Monats-Frist gem. §77 i.V.m. § 62 Abs. 3 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und die Zwei-Monats-Frist gem. §78 i.V.m. §63 Abs. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) für die Veröffentlichung von Zwischenberichten einhalten.

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Rüdiger Baeres

Achim Gerlach